



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
3003 Bern

StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Mai 2023 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung einer eigenständigen Strafnorm, wie dies mit E-Artikel 181b StGB (bzw. E-Art. 150a MStG) vorgesehen ist. Damit wird das sozialschädliche und verwerfliche Verhalten, das für die Opfer zum Teil schwerwiegende Folgen hat und bislang strafrechtlich kaum fassbar war, in einem einzigen Tatbestand pönalisiert. Dadurch wird der strafrechtliche Schutz der Opfer von Stalking verbessert.

Zur Formulierung von E-Artikel 181b StGB bzw. E-Artikel 150a MStG ist anzumerken, dass nicht jedes nachstellende Verhalten klar einer der drei inkriminierten Handlungen (Verfolgung, Belästigung oder Drohung) zugerechnet werden kann. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, indem die inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden (siehe nachfolgende Formulierung des Tatbestands).

Weiter empfehlen wir, den neuen Tatbestand nicht als Erfolgsdelikt zu formulieren. Sofern an der vorliegenden Formulierung festgehalten wird, hat die Staatsanwaltschaft für eine Verurteilung einer beschuldigten Person nicht nur nachzuweisen, dass die beschuldigte Person ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sondern auch, dass diese durch ihr Verhalten beim Opfer ein konkretes

Ziel erreicht hat.

Hinzu kommt, dass die gewählte Formulierung «und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt» sehr vage ist. Sollte sich das Opfer durch das Verhalten der beschuldigten Person nicht einschüchtern lassen bzw. sich in seiner Lebensgestaltungsfreiheit nicht einschränken, wäre der neu zu schaffende Straftatbestand als nicht erfüllt zu betrachten und die beschuldigte Person lediglich wegen versuchten Stalkings zu verurteilen. Dementsprechend schlagen wir vor, das Delikt wie folgt zu formulieren:

«Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. September 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'J'.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' and 'B'.

Roman Balli